

abstimmung

Stadt Winterthur · Volksabstimmung 12. April 2015

Stadt Winterthur



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Gemäss § 9 der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur unterbreiten wir Ihnen die nachstehende, vom Grosse Gemeinderat am 8. Dezember 2014 behandelte Vorlage zur Abstimmung.

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und Ihren Entscheid mit dem Stimmzettel abzugeben.

Winterthur, im Januar 2015

Im Namen des Stadtrates:
Michael Künzle, Stadtpräsident
Arthur Frauenfelder, Stadtschreiber

Teilaufhebung der Gemeindegzuschüsse zur AHV/IV

Die Gemeindegzuschüsse für AHV- und IV-Beziehende mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen sollen teilweise aufgehoben werden. Die bisherigen Zuschüsse für Lebensbedarf und Busabonnement sollen wegfallen. Künftig soll die Stadt Winterthur nur noch Mietzinszuschüsse gewähren. Durch die Kürzung wird die städtische Rechnung um schätzungsweise zwei Millionen Franken jährlich entlastet. Aufgrund der finanziellen Lage der Stadt Winterthur sehen der Stadtrat und die Mehrheit des Grossen Gemeinderates keine Möglichkeit, die freiwilligen Gemeindegzuschüsse im bisherigen Umfang beizubehalten.

Der Stadtrat und der Grosse Gemeinderat (mit 30 zu 26 Stimmen) beantragen, der Vorlage zuzustimmen. Gegen die Zustimmung des Gemeinderates wurde das Behördenreferendum ergriffen. Deshalb muss die Stimmbevölkerung abschliessend über die Teilaufhebung der Gemeindegzuschüsse befinden.

Was sind Gemeindegzuschüsse zur AHV/IV und wer hat Anrecht darauf?

Die Gemeindegzuschüsse sind ein Teil der Zusatzleistungen. Zusatzleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV und zur Invalidenversicherung IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenshaltungskosten nicht decken. Sie sind ein massgeschneidertes Instrument, um für jede Rentnerin und jeden Rentner das verfassungsmässig garantierte Grundrecht auf Existenzsicherung zu gewährleisten.

Finanziert werden die Zusatzleistungen von Bund, Kanton und Stadt. Die Zusatzleistungen bestehen aus verschiedenen Leistungsarten:

- Ergänzungsleistungen, die vom Bund vorgeschrieben sind und das Existenzminimum absichern. Auf Ergänzungsleistungen besteht ein Rechtsanspruch.
- Beihilfen, die vom Kanton vorgegeben sind.
- Gemeindegzuschüsse, die in der Kompetenz der Stadt Winterthur liegen.

Die Gemeindegzuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Stadt Winterthur und sollen den höheren Lebenskosten in der Stadt Rechnung tragen. Gemeindegzuschüsse erhalten nur Personen, die auch Anrecht auf Ergänzungsleistungen haben und seit mindestens fünf Jahren

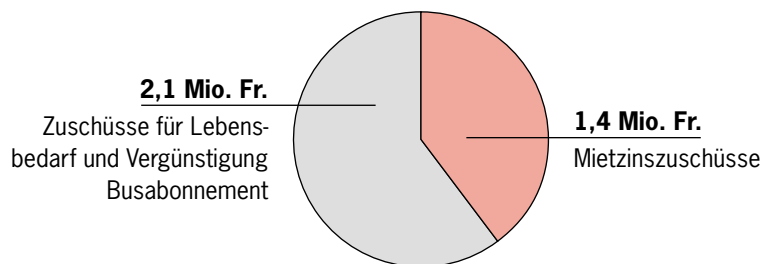
ununterbrochen in der Stadt Winterthur leben. Die Gemeindegzuschüsse kommen vor allem Menschen zugute, die im eigenen Haushalt leben. Bei Personen, die in Heimen leben, übernehmen in der Regel die Ergänzungsleistungen und Beihilfen die gesamten Heimkosten.

Für die Gemeindegzuschüsse gab die Stadt Winterthur im Jahr 2013 rund 3,5 Millionen Franken aus. Im Referenzmonat Juli 2014 bezogen 2329 Personen Gemeindegzuschüsse. Die Höhe des Gemeindegzuschusses pro Person ist immer auf die individuelle Lebenssituation zugeschnitten. Im Juli 2014 betrug der Gemeindegzuschuss durchschnittlich 134 Franken pro Person und Monat.

Die Gemeindegzuschüsse bestehen bis heute aus drei Unterarten:

1. Mietzinszuschüsse
2. Zuschüsse für den Lebensbedarf
3. Vergünstigung des Busabonnements

Ausgaben 2013 für Gemeindegzuschüsse (in Millionen Franken)



Die Zahlen für das Rechnungsjahr 2014 waren bei Drucklegung noch nicht verfügbar.

Was ändert sich und was bleibt?

Die Mietzinszuschüsse bleiben weiterhin bestehen, unabhängig von dieser Abstimmung. Sie sind ein Beitrag an die durchschnittlich höheren Mietkosten in der Stadt im Vergleich zu den Mietkosten in kleineren Gemeinden. Der Mietzinszuschuss pro Monat beträgt maximal 183 Franken für eine Einzelperson und maximal 220 Franken für einen Mehrpersonenhaushalt. Im Juli 2014 bezogen 880 Personen (resp. Haushalte) Mietzinszuschüsse.

Von diesen 880 Personen waren 509 Altersrentner (57,8%), 5 Hinterlassene (0,6%), 366 IV-Rentner (41,6%).

Ein Ja zu dieser Vorlage bewirkt, dass die Gemeindegzuschüsse zur AHV-/IV-Rente für den Lebensbedarf und für das Busabonnement gestrichen werden, während – wie erwähnt – die Mietzinszuschüsse bestehen bleiben. Ein Nein bedeutet, dass alle drei Unterarten von

Gemeindegzuschüssen zur AHV-/IV-Rente im bisherigen Umfang beibehalten werden.

Im Juli 2014 bezogen insgesamt 2329 Personen Zuschüsse für den Lebensbedarf, und 345 Personen erhielten eine Vergünstigung für das Busabonnement. Der Monat Juli 2014 gilt als Referenzmonat. Die Schwankungen zwischen den Monaten sind gering.

Art der Bezüger/innen	Zuschüsse für Lebensbedarf Anzahl Fälle (Juli 2014)	Durchschnitt pro Fall
Altersrentner/innen	1202	74.45 Fr./Monat
Hinterlassene	44	105.23 Fr./Monat
IV-Rentner/innen	1083	94.07 Fr./Monat
Bezüger/innen total	2329	84.15 Fr./Monat
	Vergünstigung für Busabonnement Anzahl Personen (Juli 2014)	Durchschnitt pro Person
Bezüger/innen total	345	14.50 Fr./Monat

Wie es zu dieser Abstimmung kam

Die Finanzlage der Stadt Winterthur ist sehr angespannt. Der Stadtrat hat im Verlauf der letzten zwei Jahre verschiedene einschneidende Sanierungspakete schnüren müssen, zum Teil im Auftrag des Grossen Gemeinderates. Vor diesem Hintergrund hat der Stadtrat im Oktober 2014 entschieden, dem Grossen Gemeinderat die vollständige Abschaffung der Gemeindegzuschüsse zu beantragen. Ziel war, die städtische Rechnung damit um rund 3,5 Millionen Franken pro Jahr zu entlasten. Die Gemeindegzuschüsse sind die einzigen Bedarfsleistungen, bei denen die Stadt Winterthur in eigener Kompetenz sparen kann. Alle anderen individuellen Sozialausgaben sind von Bund und Kanton vorgeschrieben.

Ein Blick zurück

Bereits vor der Einführung der AHV 1948 wurden Gemeindegzuschüsse ausgerichtet, um die Altersarmut insbesondere während und nach den Kriegsjahren zu bekämpfen. Als sich mit der Einführung der AHV das ganze System der Altersvorsorge änderte, wurden die städtischen Verordnungen laufend angepasst. Neben den Ergänzungsleistungen (gemäss Bundesgesetz) und den Zusatzleistungen / Beihilfen (nach kantonalem Gesetz) sieht die städtische Verordnung die Gewährung von Gemeindegzuschüssen vor. Im Rahmen eines Sparprogramms wurden die ordentlichen Zuschüsse für den Lebensbedarf für Erwachsene im Jahr 2004 halbiert. Die Stimmbewölkerung nahm die geänderte Verordnung mit den tieferen Ansätzen ganz knapp an. Die Mietzinszuschüsse und die Busabonnement-Vergünstigung wurden damals unverändert belassen.

Die Debatte im Grossen Gemeinderat

Der Grosse Gemeinderat hat am 8. Dezember 2014 den Antrag des Stadtrates auf vollständige Streichung der Gemeindegzuschüsse behandelt. Auf Antrag seiner vorberatenden Kommission hat das Stadtparlament entschieden, die Mietzinszuschüsse von der Streichung auszunehmen. Mit 30 zu 26 Stimmen hat es beschlossen, die Zuschüsse für Lebensbedarf und Busabonnement aufzuheben. Gegen diesen Beschluss hat die unterlegene Minderheit des Gemeinderates das Behördenreferendum ergriffen, weshalb die Vorlage nun der Stimmbewölkerung unterbreitet wird.

Die Mehrheit des Gemeinderates befand, dass die Vorlage einen vernünftigen Kompromiss darstelle. Angesichts der angespannten Finanzlage müssten alle Bereiche einen Sparbeitrag leisten, auch das Soziale. Es wurde betont, dass die Zuschüsse freiwillige Leistungen seien.

Die Minderheit des Grossen Gemeinderates wollte auf jegliche Kürzung der Zuschüsse verzichten. Sie sprach von sozialer Verantwortung und vertrat die Auffassung, dass nicht auf Kosten der Ärmsten gespart werden solle. Die Lebenskosten in der Stadt seien höher als in den umliegenden Gemeinden, weshalb die Gemeindegzuschüsse mit allen Unterarten im bisherigen Umfang notwendig seien.

Die Abstimmungsvorlage

In dieser Ausgangslage hätte der Stadtrat den Stimmberechtigten neben der Mehrheitsvorlage des Grossen Gemeinderates auch seinen ursprünglichen Antrag für eine gänzliche Aufhebung der Gemeindegzuschüsse unterbreiten können. Der Stadtrat entschied aber, in diesem Fall auf sein so genanntes Doppelantragsrecht zu verzichten und sich dem Beschluss des Grossen Gemeinderates anzuschliessen. Die Stimmbewölkerung muss deshalb nur über die Teilaufhebung der Zuschüsse entscheiden.

Antrag

Die Verordnung über den Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen vom 21. Juni 2004 wird mit einem 2. Nachtrag geändert (Wortlaut nachstehend).

Die Verordnungsänderung im Wortlaut

Verordnung vom 21. Juni 2004 (bisher gültige Version)	Änderungen 2. Nachtrag (Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 8. Dezember 2014)
<p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Leistungsarten</p> <p>¹ Die Stadt Winterthur richtet Ergänzungsleistungen nach Massgabe der Vorschriften des Bundes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (Ergänzungsleistungsgesetz) und Beihilfen nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die Zusatzleistungen zur AHV/IV (Zusatzleistungsgesetz) und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen aus. Zudem gewährt sie Gemeindezuschüsse nach den Bestimmungen dieser Verordnung.</p> <p>² Die Gemeindezuschüsse umfassen folgende Leistungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ordentlicher Gemeindezuschuss b) Mietzinszuschuss c) Bus-Abo-Verbilligung d) Ausserordentlicher Gemeindezuschuss 	<p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Leistungsarten</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² Die Gemeindezuschüsse umfassen folgende Leistungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) (aufgehoben) b) Mietzinszuschuss c) (aufgehoben) d) (aufgehoben)
<p>Ordentlicher Gemeindezuschuss</p> <p>Art. 2 Persönliche Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>Der ordentliche Gemeindezuschuss wird ausgerichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wenn alle persönlichen Voraussetzungen zum Bezug der gesetzlichen Beihilfe gemäss Zusatzleistungsgesetz erfüllt sind und b) wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bei der Anmeldung des Anspruches seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Winterthur hat. Für Personen, die früher in Winterthur Gemeindezuschuss bezogen haben und nach einem Wegzug wieder nach Winterthur zurückkehren, gilt keine neue Karenzfrist. 	<p>Ordentlicher Gemeindezuschuss (aufgehoben)</p> <p>Art. 2 (aufgehoben)</p>
<p>Art. 3 Umfang des ordentlichen Gemeindezuschusses</p> <p>Der jährliche Höchstbetrag des ordentlichen Gemeindezuschusses beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für Einzelpersonen Fr. 816.– b) für Ehepaare Fr. 1224.– c) für Waisen und für Kinder mit Zusatzrente <ul style="list-style-type: none"> für das erste und zweite Kind Fr. 876.– für das dritte und vierte Kind Fr. 588.– für das fünfte Kind und weitere Fr. 288.– 	<p>Art. 3 (aufgehoben)</p>

Verordnung vom 21. Juni 2004 (bisher gültige Version)	Änderungen 2. Nachtrag (Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 8. Dezember 2014)
<p>Art. 4 Berechnung</p> <p>¹ Für die Berechnung der Beihilfe und des ordentlichen Gemeindegzuschusses wird auf die Bedarfsrechnung für die jährliche Ergänzungsleistung abgestellt. Die tatsächlich ausgerichteten Ergänzungsleistungen werden als anrechenbare Einnahmen behandelt. Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei zu Hause wohnenden Personen wird um den Höchstbetrag der Beihilfe und des ordentlichen Gemeindegzuschusses erhöht.</p> <p>² Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, wird ein Fehlbetrag in der Bedarfsrechnung, welcher durch die jährliche Ergänzungsleistung nicht gedeckt wird, bis zum Höchstbetrag der Beihilfe und des ordentlichen Gemeindegzuschusses gedeckt.</p>	<p>Art. 4 (aufgehoben)</p>
<p>Mietzinszuschuss</p> <p>Art. 5 Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>¹ Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach Art. 2 dieser Verordnung. Anspruchsberechtigt sind Personen, deren Mietzins höher als der ergänzungsleistungsrechtliche Mietzinsabzug ist.</p> <p>² Für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner entfällt der Mietzinszuschuss.</p>	<p>Mietzinszuschuss</p> <p>Art. 5 Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>¹ Der Mietzinszuschuss wird ausgerichtet, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:</p> <p>a) Alle persönlichen Voraussetzungen zum Bezug der gesetzlichen Beihilfe gemäss Zusatzleistungsgesetz sind erfüllt.</p> <p>b) Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat bei der Anmeldung des Anspruches seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Winterthur. Für Personen, die früher in Winterthur Gemeindegzuschüsse bezogen haben und nach einem Wegzug wieder nach Winterthur zurückkehren, gilt keine neue Karenzfrist.</p> <p>c) Der Mietzins einer Person ist höher als der ergänzungsleistungsrechtliche Mietzinsabzug.</p> <p>² (unverändert)</p>

Verordnung vom 21. Juni 2004 (bisher gültige Version)	Änderungen 2. Nachtrag (Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 8. Dezember 2014)
<p>Art. 6 Berechnung</p> <p>Es werden die Mehraufwendungen (Differenz des effektiven Mietzinses zum ergänzungsleistungsrechtlichen Höchstmietzinszuschuss) berücksichtigt, im Einzelfall und je Jahr jedoch höchstens:</p> <p>a) für Einzelpersonen Fr. 2196.– b) für andere Bezügerinnen und Bezüger Fr. 2640.–</p>	<p>Art. 6 Berechnung</p> <p>(unverändert)</p>
<p>Bus-Abo-Verbilligung</p> <p>Art. 7 Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>Berechtigt sind über 25-jährige, in Winterthur wohnhafte Personen mit Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV.</p>	<p>Bus-Abo-Verbilligung (aufgehoben)</p> <p>Art. 7 (aufgehoben)</p>
<p>Art. 8 Gegenstand der Verbilligung</p> <p>Verbilligt werden persönliche Monats- oder persönliche Jahresabonnemente des ZVV, Zone 20, 2. Klasse.</p>	<p>Art. 8 Gegenstand der Verbilligung (aufgehoben)</p>
<p>Art. 9 Umfang der Verbilligung</p> <p>Das Monats- oder Jahresabonnement wird um die Differenz der Abonnementskosten zwischen dem ZVV-Tarif für Junioren bis 25 Jahre und Erwachsenen verbilligt.</p>	<p>Art. 9 Umfang der Verbilligung (aufgehoben)</p>
<p>Art. 10 Erwerb des Abonnements und Ausrichtung der Verbilligung</p> <p>¹ Das Abonnement ist auf dem ordentlichen Weg bei den Verkaufsstellen der Winterthurer Verkehrsbetriebe zu erwerben.</p> <p>² Es ist innert 6 Monaten nach Ablauf zur Rückerstattung des Differenzbetrages der Abteilung Zusatzleistungen zur AHV/IV einzureichen.</p>	<p>Art. 10 Erwerb des Abonnements und Ausrichtung der Verbilligung (aufgehoben)</p>
<p>Ausserordentlicher Gemeindegzuschuss</p> <p>Art. 11 Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>Ein ausserordentlicher Gemeindegzuschuss kann an Personen mit Anspruch auf Zusatzleistungen gewährt werden, wenn so eine einmalige und wegen besonderen Umständen eingetretene Notlage überbrückt werden kann.</p>	<p>Ausserordentlicher Gemeindegzuschuss (aufgehoben)</p> <p>Art. 11 Anspruchsvoraussetzungen (aufgehoben)</p>

Verordnung vom 21. Juni 2004 (bisher gültige Version)	Änderungen 2. Nachtrag (Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 8. Dezember 2014)
<p>Anpassung an veränderte Verhältnisse</p> <p>Art. 12 Anpassung an die Teuerung</p> <p>Der Stadtrat ist ermächtigt, auf den Zeitpunkt einer Anpassung der Ergänzungsleistungen durch den Bund die Gemeindegzuschüsse der Teuerung anzupassen. Für die Berechnung der Anpassung ist der Landesindex der Konsumentenpreise massgebend. Ausgangspunkt bildet der Indexstand von August 2001.</p>	<p>Anpassung an veränderte Verhältnisse</p> <p>Art. 12 Anpassung an die Teuerung</p> <p>(unverändert)</p>
<p>Weitere Bestimmungen</p> <p>Art. 13 Anwendbare Bestimmungen</p> <p>Das Zusatzleistungsgesetz sowie die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen finden sinngemäss auch auf die Gemeindegzuschüsse Anwendung, soweit diese Verordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält.</p>	<p>Weitere Bestimmungen</p> <p>Art. 13 Anwendbare Bestimmungen</p> <p>(unverändert)</p>
<p>Art. 14 Verweigerung</p> <p>Die Gemeindegzuschüsse können verweigert werden, wenn die berechnete Person die für sie ermittelte Leistung für den Unterhalt nicht oder nur teilweise benötigt.</p>	<p>Art. 14 Verweigerung</p> <p>(unverändert)</p>
<p>Art. 15 Vollzug</p> <p>Der Vollzug obliegt der Gemeindedurchführungsstelle.</p>	<p>Art. 15 Vollzug</p> <p>(unverändert)</p>
<p>Art. 16 Rechtsmittel</p> <p>Verfügungen der Gemeindedurchführungsstelle betreffend Gewährung oder Verweigerung oder Rückerstattung der Gemeindegzuschüsse können im gleichen Verfahren wie Verfügungen betreffend Ergänzungsleistungen oder Beihilfen angefochten werden.</p>	<p>Art. 16 Rechtsmittel</p> <p>(unverändert)</p>
<p>Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten</p> <p>Art. 17 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 24. April 1989 und die Vollzugsbestimmungen zum Volksbeschluss über die Verbilligung von Monats- und Jahreskarten des ZVW für Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV sowie von Sozialhilfe vom 22. Dezember 1993. Sie tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.</p>	<p>Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten</p> <p>Art. 17 Inkrafttreten</p> <p>(unverändert) *</p>

* Über die Inkraftsetzung des 2. Nachtrags entscheidet gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates der Stadtrat.

Wann und wo abstimmen?

Stimmabgabe an der Urne

Hauptbahnhof für Stimmende der ganzen Stadt	Samstag 11. April 10.00–18.00	Sonntag 12. April
---	-------------------------------------	----------------------

Winterthur-Stadt, Wahlkreis 1

Stadthaus	10.00–12.00
Schulhäuser Neuwiesen und Tössfeld	10.30–11.30

Oberwinterthur, Wahlkreis 2

Schulhaus Ausserdorf	10.00–12.00
Kindergarten Guggenbühl	10.00–11.30
Schulhaus Hegi	10.30–12.00
Schulhäuser Talacker, Reutlingen und Stadel sowie Stimmlokal Ricketwil	10.30–11.30

Seen, Wahlkreis 3

Kirchgemeindehaus Kanzleistrasse	10.00–12.00
Schulhäuser Tägemoos, Sennhof, Iberg und Eidberg sowie Stimmlokale Gotzenwil und Oberseen	10.30–11.30

Töss, Wahlkreis 4

Kirchgemeindehaus Stationsstrasse	10.00–12.00
Freizeitanlage Dätttau	10.30–11.30

Veltheim, Wahlkreis 5

Schulhaus Löwenstrasse	10.00–12.00
Schulhaus Schachen	10.30–11.30

Wülflingen, Wahlkreis 6

Schulhaus an der Eulach	10.00–12.00
Schulhaus Langwiesen und Stimmlokal Neuburg	10.30–11.30

Mattenbach, Wahlkreis 7

Schulhaus Gutschick	10.00–12.00
Schulhaus Schönengrund	10.30–11.30

Briefliche Stimmabgabe

Für die briefliche Stimmabgabe sind die Angaben auf dem Stimmrechtsausweis zu beachten. Das Kuvert ist rechtzeitig zu retournieren, damit es spätestens am Samstag vor dem Urnengang um 12.00 Uhr beim Stimmregister eintrifft.

Vorzeitige Stimmabgabe

In der Woche vor dem Abstimmungstag können Stimmberechtigte ihre Stimmzettel bei der Einwohnerkontrolle, Stadthausstrasse 21, 2. Stock, wie folgt vorzeitig abgeben:

Donnerstag 8.00 bis 18.30 Uhr
Freitag 8.00 bis 16.00 Uhr

(Stellvertretung erlaubt, beachten Sie dazu die Angaben auf dem Stimmrechtsausweis.)

Auskünfte

Stimmberechtigte, deren Abstimmungsunterlagen unvollständig sind, können sich an Telefon 052 267 57 53 wenden (Stimmregister).

Die Abstimmungsergebnisse werden am Sonntag, 12. April 2015, im Internet veröffentlicht.
www.stadt.winterthur.ch

Stadt Winterthur

